

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Dr. Christina Baum, Jörg Schneider, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Martin Reichardt, Frank Rinck, Marc Bernhard, Gereon Bollmann, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Klaus Stöber und der Fraktion der AfD

Umsetzung des § 13 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Übertragung von Informationen gemäß § 13 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vonseiten der Kassenärztlichen Vereinigungen und, soweit die Angaben bei ihnen vorliegen, die für die Durchführung von Schutzimpfungen verantwortlichen Einrichtungen und Personen sowie die Analyse dieser Daten durch das Robert Koch-Institut (RKI) und das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) spielen eine entscheidende Rolle in Bezug auf die Überwachung der Impfungen und die Überwachung von Nebenwirkungen der COVID-19-Impfstoffe (Quelle: www.pei.de/DE/newsroom/positionen/covid-19-impfstoffe/stellungnahme-pharmakovigilanz-sekundärdaten-covid-19-impfstoffe.html). Ziel ist die bessere Beurteilung von Häufigkeit, Schwere und Langzeitverlauf von Impfkomplicationen. Darüber hinaus soll mit den Daten untersucht werden, ob gesundheitliche Schädigungen bzw. Erkrankungen bei geimpften Personen in einem zeitlichen Zusammenhang mit Impfungen häufiger vorkommen als bei ungeimpften Personen (BT-Drs. 19/23944, S. 28). Die auf sämtliche Erbringer von Impfleistungen erweiterte Übermittlungspflicht soll eine bessere Beurteilung der Häufigkeit und Schwere von Impfkomplicationen ermöglichen (BT-Drs. 20/2573, S. 22). Sie tritt ergänzend neben die Pflicht zur Meldung des Verdachts einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung (BeckOK InfSchR/Putzer, 17. Ed. 8.7.2023, IfSG § 13 Rn. 16).

Gemäß der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zur Umsetzung des Datentransfers gemäß § 13 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes, wie auf Bundestagsdrucksache 20/7166 dargelegt, ist der Aufbau der Infrastruktur für den Datentransfer an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) noch nicht abgeschlossen. Daher können die Daten gemäß § 13 Absatz 5 IfSG derzeit noch nicht an das PEI übermittelt werden. Wann mit der Fertigstellung der Arbeiten und der Übermittlung der Daten zu rechnen ist, teilt die Bundesregierung nicht mit.

Gemäß den §§ 6 und 7 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) müssen die Leistungserbringer, die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams die rechnungsbegründenden Unterlagen lediglich bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren. Anschließend können diese vernichtet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dafür Sorge zu tragen, dass das Robert Koch-Institut und das Paul-Ehrlich-Institut die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass eine vollständige Umsetzung des geltenden Rechts in § 13 Absatz 5 IfSG endlich gewährleistet wird.

Berlin, den 30. Januar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion